

**II. Änderung
vom 09.12.2011
der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Brakel
vom 16. Februar 2004**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S 313) und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende II. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Falls keine Zeiten bekannt gegeben werden, ist der jeweilige Friedhof ganztägig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei winterlichen Verhältnissen (Eis, Schnee), werden auf den Friedhöfen der Stadt Brakel lediglich die in den als Anlagen beigefügten Plänen gekennzeichneten Haupteingänge und Hauptwege (dicke schwarze Linie), als auch die Zugänge zu der Friedhofskapelle von Schnee und Eis befreit. Auf den Nebenwegen und den Grabpfaden aller Friedhöfe wird kein Winterdienst durchgeführt, außer es findet eine Bestattung statt.

Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.**

33034 Brakel, 09.12.2011

**Hermann Temme
Bürgermeister**